



# VEREINSSTATUTEN

Verein Kita Baden/Wettingen  
mit Sitz in Baden

## I. NAME UND SITZ

- 1.1. Unter dem Namen „Kita Baden/Wettingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden.

## 2. ZWECK

- 2.1. Der Verein bezweckt eine gemeinnützige, familienergänzende, angemessene und ganztägige Betreuung von Vorschulkindern (Kindern bis zum Kindergarteneintritt in Kinderkrippen) anzubieten.
- 2.2. Der Verein bezweckt eine gemeinnützige, familienergänzende, angemessene Betreuung von Schulkindern bis maximal 2. Klasse in der Gemeinde Wettingen anzubieten.
- 2.3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.4. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen an.
- 2.5. Die Aktivitäten des Vereins sind örtlich nicht gebunden, richten sich jedoch nach den Bedürfnissen der Region Baden-Wettingen aus.

## 3. FINANZIELLE MITTEL

- 3.1. Die Einkünfte des Vereins sind:
  - Mitgliederbeiträge
  - Betreuungsbeiträge
  - Beiträge der öffentlichen Hand
  - Spenden und Zuwendungen aller Art
  - Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen
- 3.2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Als Mitglieder können interessierte Einzelpersonen oder juristische Personen dem Verein betreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.2. Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.3. Mindestens ein Elternteil von Kindern, welche eine Einrichtung des Vereins benutzen, ist verpflichtet, Mitglied des Vereins zu werden. Der Eintritt in den Verein erfolgt mit der



- Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung.
- 4.4. Mitarbeiter:innen werden automatisch ab Anstellungsdatum per Arbeitsvertrag Mitglied des Vereins.
  - 4.5. Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte.  
Sie haben das gleiche Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.
  - 4.6. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Dieser Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
  - 4.7. Der volle Mitgliederbeitrag ist mit Eintritt oder am 1. Januar für das Kalenderjahr fällig und gilt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
  - 4.8. Mitarbeiter:innen, Ehren- und Vorstandsmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
  - 4.9. Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt. Mit dem schriftlichen Einverständnis werden die Kontaktdaten anderen Mitgliedern zugänglich gemacht.

## 5. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
  - bei Mitarbeiter:innen mit Auflösung des Arbeitsvertrages
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- 5.2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Verein Kita Baden/Wettingen. Er kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von den bereits fällig gewordenen Beiträgen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5.3. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder gegen die Interessen des Vereins handelt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein vereinsinternes Rekursrecht an der nächstordentlichen Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides des Vorstandes mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zuhanden der Generalversammlung zu richten. Die Vereinsversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten und dies endgültig. Bis zur Rekursbehandlung durch die Vereinsversammlung bleibt die Mitgliedschaft sistiert.

## 6. ORGANE

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisionsstelle

## 7. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt.
- 7.2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 7.3. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen ausser innerhalb der eigenen Familie.



- 7.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleibt die Bestimmung über die Auflösung des Vereins.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
- Genehmigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
  - Genehmigung des Jahresberichts
  - Abnahmen der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
  - Festsetzung und Änderung der Statuten
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Revisionsstelle
  - Beschluss über das Jahresbudget
  - Festsetzung des Mitgliederbeiträge
  - Behandlung von Anträgen der Mitglieder
  - Behandlung der Ausschlussrekurse
  - Beschlussfassung über traktandierte Angelegenheiten
  - Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Institutionen
  - Beschluss über Entlohnung des Vorstandes
- 7.6. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand, der Revisionsstelle oder von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird. Sie muss innerhalb zweier Monate nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.

## 8. DER VORSTAND

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 7 gewählten Personen sowie der Betriebsleitung Kita Baden/Wettingen. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.
- 8.2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sind ohne Einschränkung wieder wählbar.
- 8.3. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 8.4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich den anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Leitung des Vereins und Erfüllen des Vereinszwecks
  - Erlass von Reglementen
  - Anstellung der Betriebsleitung
  - Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
  - Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vertretung gegenüber Behörden, anderen Organisationen und Drittpersonen
  - Überprüfung von Leistungs- und Rahmenverträgen mit der öffentlichen Hand
  - Überprüfung von Leistungs- und Rahmenverträgen mit Dritten
  - Überwachung der Einhaltung von Betriebsbewilligungen und Beantragen von Änderungen und Erneuerungen der Betriebsbewilligungen
  - Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- 8.5. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es der Teilnahme von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 8.6. Beschlüsse des Vorstands können auch auf dem Zirkulationsweg (insbesondere auch per Email) oder in dringenden Fällen telefonisch mit einfachem Mehr, mit nachträglicher

- schriftlicher Bestätigung, gefasst werden. Für Zirkulationsbeschlüsse ist das einfache Mehr aller Mitglieder des Vorstandes betreffend Zustimmung zum Zirkulationsverfahren, jedoch nur ein Mehrheitsbeschluss zum Entscheid selbst notwendig.
- 8.7. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.
  - 8.8. Die Vorstandssitzungen finden statt so oft es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidium oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.
  - 8.9. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleiben moderate Sitzungsgelder sowie der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

## 9. DIE REVISIONSSTELLE

- 9.1. Der Verein unterzieht sich jährlich einer freiwilligen Revision. Zu diesem Zweck wählt die Mitgliederversammlung mindestens einen Rechnungsrevisor, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss und nicht zwingend der Revisionsaufsichtsbehörde unterstellt sein muss.
- 9.2. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Der Rechnungsrevisor ist ohne Einschränkung wieder wählbar.
- 9.3. Der Rechnungsrevisor prüft jährlich die Jahresrechnung sowie das Vereinsvermögen. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

## 10. AUFLÖSUNG DES VEREINS

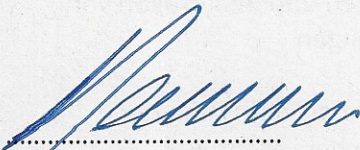
- 10.1. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion des Vereins mit einer anderen Organisation bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 10.2. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die Verwendung bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## II. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. April 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

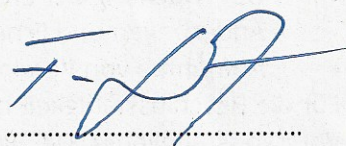
Verein Kita Baden/Wettingen  
Baden, 27. April 2023

Präsidentin:



Nicole Romann

Vorstand:



Francesca Greutert